

Datum: 19.02.2025
Vorlagen Nummer: 2025/581
Sachbearbeiter: Burger, Jörn
Telefon: 07544/500-235
Aktenzeichen: 855.0
Beteiligte Ämter:

Beratungsunterlage

öffentlich	Ortschaftsrat Riedheim	17.03.2025	Beratung und Beschlussfassung
------------	------------------------	------------	-------------------------------

Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung für die Jagdgenossenschaft Riedheim und Zustimmung zur Satzung

Nach § 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) bilden die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, eine Jagdgenossenschaft (JG).

Das Gemeindegebiet der Ortsverwaltung Riedheim besteht derzeit aus dem rechtlich unabhängigen gemeinschaftlichen Jagdbezirk Riedheim. Per Beschluss der JG wurde im Jahr 2019 die Vorstandschaft und die Verwaltung der Jagdbezirke auf den Gemeinderat übertragen.

Zu den Aufgaben des Jagdvorstands gehört auch die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlungen. Die hierzu erforderlichen Mitgliederverzeichnisse (Jagdkataster), in dem die einzelnen Jagdgenossen und ihre bejagbaren Flächen aufzulisten sind, wurde von der Verwaltung bereits in Auftrag gegeben und vom Büro für Vermessung und Geoinformation Klein und Leber GbR derzeit aktualisiert.

Das neue Jagdrecht erfordert auch eine Anpassung der Satzungen. Wesentliche Änderungen sind:

1. Rehwildbewirtschaftung ohne Abschussplan; Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen JG und Pächter notwendig
2. Jagdgenossenschaft zukünftig pachtfähig; dient der besseren Reviergestaltung
3. Mindestpachtdauer verkürzt auf 6 Jahre (früher 9 Jahre)
4. Übertragung der Verwaltung auf den GR längstens für 6 Jahre möglich; danach Neubeschluss notwendig.

Der als Anlage beigefügte Entwurf orientiert sich wiederum an dem Satzungsmuster des Städte- und Gemeindetags und ist mit dem Kreisjagdamt abgestimmt. In dem Entwurf wird davon ausgegangen, dass die Jagdgenossenschaftsversammlungen die Verwaltung der Jagdbezirke wiederum an die Gemeinde überträgt. Sollten die Versammlungen eine Selbstverwaltung der JG beschließen, hätte der von der Versammlung zu wählende Vorstand die Aufgabe, der Versammlung eine entsprechende Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da auch die Ortsverwaltung Riedheim Eigentümer bejagdbarer Flächen und somit Jagdgenosse ist, ist die vorherige und vorbehaltliche Zustimmung des Ortschaftsrates zu der geänderten Satzung erforderlich.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

Erhebliche Reduktion ()	Geringfügige Reduktion ()	Keine (X)	Geringfügige Erhöhung ()	Erhebliche Erhöhung ()
-----------------------------	-------------------------------	----------------	------------------------------	----------------------------

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung schlägt vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

1. Die Jagdgenossenschaftsversammlung für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke wird wie folgt einberufen (voraussichtlicher Termin im Mai 2025):
2. Als Versammlungsleiter wird Bürgermeister Georg Riedmann oder dessen benannter Vertreter (z.B. Stadtförster) bestimmt.
3. Als Schriftführer/-in wird Frau Margit Hafen oder deren Vertreter/-in bestimmt.
4. Der Ortschaftsrat stimmt der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaften auf den Gemeinderat zu, damit dieser den Auftrag zur Verwaltung annehmen kann.

5. Der Ortschaftsrat stimmt dem vorliegenden Satzungsentwurf zu und erteilt dem Vertreter der Gemeinde in den Jagdgenossenschaftsversammlungen das imperative Mandat, entsprechend dem Beschluss, der Satzung zuzustimmen.

Satzung Jagdgenossenschaft Riedheim